

GEMEINDE OTTENTHAL

2163 Ottenthal 194, Verwaltungsbezirk Mistelbach, NÖ DVR: 0561282

Tel. 02554/8181, Fax 02554/88585, Parteienverkehr: Mo. - Fr. von 8 - 12 Uhr

UID-Nr.: ATU16282001

e-mail: gemeinde@ottenthal.gv.at Internet: www.ottenthal.gv.at

Ottenthal, am 13. Juni 2008

K u n d m a c h u n g

Betrifft:

**Abänderung der Verordnung des Gemeinderates vom 30.11.1998
betreffend Kanalabgabenordnung.**

Der Gemeinderat der Gemeinde OTTENTHAL hat in seiner Sitzung am 13.06.2008 einstimmig beschlossen, die Kanalabgabenordnung für die Gemeinde OTTENTHAL vom 30.11.1998 wie folgt abzuändern:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,79 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 394,04), das ist mit € 11,-- festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.049.912,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 10.278 zugrundegelegt.

3. entfällt

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

beim Mischwasserkanal
der Einheitssatz mit
festgesetzt.

€ 2,80

3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile
wird der spezifische Jahresaufwand mit
festgesetzt.

€ 33,26

Diese Verordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 14.06.2008

abgenommen am: 30.06.2008

Der Bürgermeister:
i.A.

